

Satzung über den Seniorenrat der Stadt Schwabach (Seniorenratssatzung – SRS)

Vom 30.07.2019

(Stand: 3. Satzung zur Änderung der Satzung für den Seniorenrat der Stadt Schwabach vom 21.08.2026)

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Seniorenrat ist eine öffentliche kommunale Einrichtung der Stadt Schwabach.
- (2) Aufgabe des Seniorenrats ist es, die Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in Schwabach zu vertreten, Ansprechpartner für Stadtrat, Stadtverwaltung, Verbände und Organisationen zu sein und an Planungen und Maßnahmen, die ältere Menschen betreffen, aktiv mitzuwirken. Hierzu kann er Anträge, Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.
- (3) Der Seniorenrat fördert die Zusammenarbeit zwischen Stadtrat und Verwaltung und einem breiten Spektrum von in Seniorenfragen erfahrenen Verbänden.

§ 2 Organe

Organe des Seniorenrats sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

§ 3 Rechte

- (1) Der Seniorenrat kann aus eigener Initiative Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen. Beschlüsse des Seniorenrats, die eines Vollzugs bedürfen (Anträge), werden vom Stadtrat oder vom zuständigen beschließenden Ausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten behandelt. Im Übrigen sind die Beschlüsse von der Stadtverwaltung zu behandeln, die jedoch nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stadtrats dessen Entscheidung herbeiführen kann. Der Oberbürgermeister kann die Behandlung von Anträgen ablehnen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen.
- (2) Dem Seniorenrat sind vor den Sitzungen die Tagesordnungen des öffentlichen Teils von Stadtrats- und Ausschusssitzungen zur Kenntnis zu geben. Soweit die Tagesordnungspunkte die Aufgaben des Seniorenrats nach § 1 Absatz 2 und 3 berühren, sind ihm vorab rechtzeitig die entsprechenden Sachvorträge zuzuleiten, um ihm die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Bei der Behandlung von Anträgen des Seniorenrats und bei Angelegenheiten, die von Belang für ältere Menschen in Schwabach sind, ist der oder dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem vom Seniorenrat bestimmten Vertreterin oder Vertreter im Stadtrat oder in einem Ausschuss nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) In Verwaltungsverfahren, die grundsätzliche Auswirkungen auf die Aufgaben des Seniorenrats nach § 1 Absatz 2 haben, ist der Seniorenrat frühzeitig in geeigneter Weise einzubinden. Zumindest ist ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (5) Die gesetzlichen Vorschriften über die Geheimhaltung von Angelegenheiten, insbesondere Art. 52 Abs. 2 und 3 GO, und über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den in Abs. 2 benannten Mitgliedern (Delegierten), bis zu fünf berufenen Mitgliedern (Beigeordnete) sowie aus nicht-stimmberechtigten Mitgliedern nach Abs. 6 zusammen. Delegierte und Beigeordnete sind stimmberechtigt.
- (2) Die Delegierten werden von folgenden Verbänden, Vereinen und Institutionen für jeweils drei Jahre benannt:
 - 1. Arbeiterwohlfahrt – Ortsverband Schwabach,
 - 2. Arbeitsgemeinschaft 60 Plus der SPD,
 - 3. Bayerisches Rotes Kreuz – Kreisverband Mittelfranken-Süd,
 - 4. CSU-Seniorenunion,
 - 5. Deutscher Evangelischer Frauenbund e.V. – Ortsverband Schwabach,
 - 6. Deutscher Gewerkschaftsbund KV Roth-Schwabach (DGB),
 - 7. Diakonisches Werk Roth-Schwabach e.V.,
 - 8. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schwabach,
 - 9. Familien- und Altenhilfe Schwabach e.V.,
 - 10. Integrationsrat der Stadt Schwabach,
 - 11. Johanniter-Unfall-Hilfe Schwabach e.V.,
 - 12. Katholische Pfarrei St. Sebald Schwabach,
 - 13. Kneipp-Verein Schwabach e.V.,
 - 14. Nachbarschaftshilfe Schwabach - Ökumenische Kontakt- und Helferbörse,
 - 15. Stadtverband der Schwabacher Turn- und Sportvereine e.V.,
 - 16. VdK – Kreisverband Roth-Schwabach,
 - 17. Senioren-Kulturkreis (SKK),
 - 18. Kreisverband Schwabach des BLLV (Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.),
 - 19. Bürgergemeinschaft Wolkersdorf e.V.,
 - 20. Bürgerforum Eichwasen e.V.,
 - 21. Limbacher Bürgertreff e.V..
- (3) Jede Organisation nach Abs. 2 ist berechtigt, ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied für den Fall, dass dieses verhindert ist, zu benennen. Die Benennung erfolgt schriftlich. Die Benennung weiterer Vertreter ist im begründeten Einzelfall zulässig.
- (4) Die Beigeordneten werden von der Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für jeweils drei Jahre berufen. Es können bis zu fünf Beigeordnete berufen werden. Der oder die Berufene soll praktische Erfahrung in der Seniorenarbeit oder eine einschlägige berufliche Ausbildung in diesem Bereich haben. Die Berufung endet unabhängig von Satz 1 mit dem Ende des 3-Jahres-Zeitraumes nach Abs. 2.
- (5) Der Seniorenrat kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung den Antrag stellen, weitere Organisationen in die Liste der entsendungsberechtigten Organisationen nach Abs. 2 aufzunehmen. Voraussetzung für die Berufung ist, dass die entsprechende gemeinnützige Organisation in der Arbeit mit älteren Menschen selbst aktiv ist, sei es über die Satzung fixiert

oder tatsächlich auf Dauer offene Gruppenangebote für Senioren anbietet bzw. sich wiederkehrend trifft oder hierzu über besondere Fachkenntnisse verfügt.

- (6) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil:
- a. je ein/e Vertreter/in der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen,
 - b. der für den Bereich Seniorenarbeit zuständige Berufsmäßige Stadtrat oder Stadträtin,
 - c. die Leitung des für den Bereich Seniorenarbeit zuständigen Amtes der Stadtverwaltung, sowie die Leitung des für die Seniorenarbeit zuständigen Sachgebiets,
 - d. die oder der Inklusionsbeauftragte der Stadt Schwabach,
 - e. ein/e Vertreter/in des für die Stadt Schwabach zuständigen Staatl. Gesundheitsamts,
 - f. ein/e Vertreter/in der in der Stadt Schwabach tätigen Erwachsenen-Bildungseinrichtungen,
 - g. ein/e Vertreter/in der für die Stadt zuständigen Polizeiinspektion.
- (7) Mitglieder des Seniorenrats, die sich ihren Verpflichtungen wiederholt ohne begründete Entschuldigung entziehen, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. In den Fällen des Abs. 2 ist die jeweilige Organisation berechtigt, ein neues Mitglied zu benennen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied nach Abs. 2 vorzeitig ausscheidet. Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 5 Vorstand

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Soweit dies beantragt wird, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus vier Personen:
- a) der oder dem Vorsitzenden,
 - b) zwei Stellvertretern/innen,
 - c) der/dem Schriftführer/in.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre.
- (4) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrats bis zu drei beratende Vorstandsmitglieder berufen.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der oder die Vorsitzende vertritt den Seniorenrat gegenüber der Stadt und der Öffentlichkeit, führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden nehmen die Stellvertreter/innen die Aufgaben nach Satz 1 wahr.
- (2) Der Seniorenrat tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr oder auf Antrag eines Viertels seiner stimmberechtigten Mitglieder zusammen.
- (3) Der Seniorenrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann vorbereitende Arbeitsausschüsse zur Behandlung abgrenzbarer Themen- oder Aufgabenbereiche bilden. Deren Ergebnisse sind der Delegiertenversammlung vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden in Textform unter Beifügung der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor dem Tag der Delegiertenversammlung eingeladen.

- (5) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstands werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich soweit nicht in dieser Satzung etwas Anderes geregelt ist oder ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (6) Über den Ablauf der Sitzungen der Delegiertenversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist spätestens einen Monat nach der Sitzung an die Mitglieder zu versenden und ist in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung zu genehmigen.
- (7) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Der Termin der Sitzung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Für die Nichtöffentlichkeit von Sitzungen der Delegiertenversammlung gelten Art. 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechend.
- (8) Zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstands können Gäste und Referenten eingeladen werden.

§ 7 Haushaltsmittel

- (1) Der Seniorenrat ist entsprechend seinen Aufgaben finanziell und materiell auszustatten. Hierzu sind ausreichende Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Stadt Schwabach zu veranschlagen.
- (2) Für die Teilnahme der Mitglieder des Vorstands an Tagungen oder Veranstaltungen können auf Antrag im Rahmen des Bayer. Reisekostengesetzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Fahrtkosten und Teilnahmegebühren übernommen werden.
- (3) Sonstige Aufwendungen der Mitglieder des Vorstands können auf Antrag gegen Beleg abgegolten werden. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann im Rahmen der dem Seniorenrat zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Mitgliedern des Vorstands eine jährliche Sachaufwandspauschale gewährt werden.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Seniorenrats wird durch die Stadt Schwabach geführt.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die Aktivitäten des Seniorenrats organisatorisch, haushalts- und verwaltungsmäßig zu unterstützen und zu erleichtern.

§ 9 Ehrenamt

- (1) Die Tätigkeit im Seniorenrat der Stadt Schwabach ist ehrenamtlich.
- (2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt. § 7 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Seniorenrats der Stadt Schwabach (GO-SR) vom 27.07.1998, zuletzt geändert durch Stadtratsbeschluss vom 29.11.2013 außer Kraft.

Schwabach, 30.07.2019

Matthias Thürauf

Oberbürgermeister